



## **Beleuchtender Bericht**

zuhanden der Stimmberechtigten der  
Gemeinde Ottenbach für die

# **Urnenabstimmung**

**vom Sonntag, 19. November 2023**





Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Ottenbach

Der Urnenabstimmung vom 19. November 2023 wird folgende Vorlage unterbreitet:

**1. Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA – Anpassung im Gründungsvertrag der DILECA**

Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Die vollständigen Akten zu diesem Geschäft liegen im Gemeindehaus Ottenbach, Abteilung Präsidiales im 1. Stock, zur Einsicht auf. Sie können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Ottenbach ([www.ottenbach.ch](http://www.ottenbach.ch)) heruntergeladen werden.

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an den demokratischen Prozessen der Gemeinde Ottenbach mitzuwirken.

**Gemeinderat Ottenbach**

Gabriela Noser Fanger  
Gemeindepräsidentin

Jasmin Haller  
Gemeindeschreiberin

Abteilung Präsidiales  
Affolternstrasse 3  
8913 Ottenbach  
Tel. 044 763 40 30  
[info@ottenbach.ch](mailto:info@ottenbach.ch)  
[www.ottenbach.ch](http://www.ottenbach.ch)

**Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten**

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Ihrem persönlichen Stimmrechtsausweis und vergessen Sie nicht, diesen zu unterzeichnen. Nur so ist Ihre Stimme gültig.

## **Ausgangslage**

Das DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) erbringt im Bezirk Affoltern als interkommunale Anstalt in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens und der Feuerpolizei Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Trägergemeinden der DILECA sind zum heutigen Zeitpunkt die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A..

Die Gemeinde Stallikon möchte als Trägergemeinde der interkommunalen Anstalt DILECA beitreten. Einem Beitritt einer neuen Trägergemeinde müssen sowohl nach dem kantonalen Gemeindegesetz als auch nach Art. 31 des aktuellen DILECA-Gründungsvertrages alle bisherigen Trägergemeinden zustimmen. Zudem ist es erforderlich, Art. 1 des Gründungsvertrages der DILECA betreffend die darin aufgeführten Trägergemeinden der Anstalt anzupassen.

Im Frühjahr 2022 hat der Verwaltungsrat der DILECA entschieden, die Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA aufzunehmen. Durch den Beitritt der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA muss zwingend der Gründungsvertrag angepasst werden. Die Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die DILECA wurde daher zum Anlass genommen, den Gründungsvertrag zu überarbeiten. Es mussten einzelne Bestimmungen aufgrund der Anforderungen des übergeordneten Rechts angepasst bzw. eingeführt werden.

Zu den Änderungen im Gründungsvertrag wurde bei den Gemeindevorständen der Trägergemeinden eine Vernehmlassung durchgeführt; die Rückmeldungen sind im revidierten Gründungsvertrag in der Folge berücksichtigt worden. Schliesslich wurden die Anpassungen im Gründungsvertrag dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet. Aufgrund des Vorprüfungsberichtes des Gemeindeamts erfolgten weitere Präzisierungen.

Stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den bisherigen Trägergemeinden sowie der neueintretenden Gemeinde Stallikon dieser Vorlage zu, müssen die entsprechenden Änderungen im Gründungsvertrag vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 80 Gemeindegesetz).

### **Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft**

Die Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA verlangt, dass Stallikon in Art. 1 des Gründungsvertrages ausdrücklich als Trägergemeinde der interkommunalen Anstalt aufgeführt wird. Als neueintretende Gemeinde muss Stallikon keine Geld- oder Sacheinlage leisten, da die DILECA ihre Aufgaben gebührenfinanziert erfüllt und keine Investitionen in (teure) Anlagen tätigen muss.

### **Wesentliche Änderungen im Gründungsvertrag**

Der Gründungsvertrag bildet den rechtlichen und organisatorischen Rahmen der DILECA. Der Gründungsvertrag hat sich seit der Gründung der DILECA im Jahr 2010 bewährt. Trotzdem sollen gewisse Änderungen vorgenommen werden. Sie werden nachfolgend erläutert.

### *In Kürze:*

In Bezug auf die Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes wurde festgestellt, dass der bisherige Gründungsvertrag im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Diesbezüglich sind vorwiegend redaktionelle Anpassungen erforderlich, um die Begrifflichkeiten mit dem geltenden Gemeindegesetz in Übereinstimmung zu bringen.

Zusätzlich ist der revidierte Gründungsvertrag genderneutral formuliert, wobei wenn immer möglich die neutrale Form verwendet wird. In Bezug auf die Leserlichkeit stellt dies die bestmögliche Form dar.

Hinsichtlich der Finanzkompetenzen hat sich gezeigt, dass eine Anpassung für eine Optimierung der Geschäftstätigkeit der DILECA angezeigt ist. Entsprechend erfolgte eine Anpassung der Finanzkompetenzen in Art. 5 (Tabelle Finanzkompetenzen). Die Erhöhung der Finanzkompetenzen – und zwar nur für solche, welche ausnahmsweise ausserhalb des genehmigten ordentlichen Budgets anfallen - wurde aufgrund der Rückmeldungen der Trägergemeinden im Rahmen der Vernehmlassung gegenüber den bisherigen Ausgabenkompetenzen verdoppelt.

### *Im Einzelnen:*

Die Änderungen ergeben sich im Detail aus der Synopse des bisherigen und revidierten Gründungsvertrages, welche auf der Website der Gemeinde Ottenbach ([www.ottenbach.ch](http://www.ottenbach.ch)) zu finden ist.

Wesentliche Änderungen wurden bei den folgenden Artikeln vorgenommen:

- *Präambel:*

Der revidierte Gründungsvertrag enthält keine Präambel. Die Präambel im bisherigen Gründungsvertrag war historisch bedingt und gibt im Wesentlichen die Entstehungsgeschichte der DILECA wieder. Aus rechtlicher Sicht ist keine Präambel erforderlich.

- *Art. 1 (Rechtsform und Sitz):*

Die Bezeichnung Dienstleistungscenter Amt wurde ergänzt. Die Gemeinde Stallikon wird neu als Trägergemeinde der DILECA aufgeführt.

- *Artikel 4 (Organe der Anstalt):*

Die Geschäftsleitung soll organisationsrechtlich kein Organ der Anstalt mehr sein. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung handelt es sich personalrechtlich um Mitarbeitende, für welche namentlich keine Amtsdauer gilt.

- *Art. 5 (Finanzkompetenzen):*

Der Wortlaut von Art. 5 bleibt im Wesentlichen unverändert.

Die Finanzkompetenzen blieben seit der Gründung der DILECA im Jahr 2010 unverändert. Die Geschäftstätigkeit der DILECA erfolgte mit diesen Finanzkompetenzen bisher zwar reibungslos. Die Bilanzsumme der DILECA hat sich jedoch entwickelt. Die Tabelle Finanzkompetenzen wurde angepasst, um den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden und eine flexiblere Handlung zu ermöglichen. Aufgrund der Rückmeldungen der Trägergemeinden im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Erhöhung der Finanzkompetenzen auf das Doppelte der bisherigen Finanzkompetenzen festgelegt. Geschäfte von

politischer Tragweite sollen nach wie vor der Kontrolle des Verwaltungsrates der DILECA obliegen, letztinstanzlich den Gemeindevorständen der Trägergemeinden.

- *Art. 6 (Aufsicht):*

Die Anstalt untersteht aufgrund der Anpassung des übergeordneten Rechts neu der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

- *Art. 12 (Delegierte des Verwaltungsrates):*

Die Bezeichnung "Ausschuss des Verwaltungsrats" wird neu durch "Delegierte des Verwaltungsrates" ersetzt. Der Begriff "Ausschuss" war nie zufriedenstellend, weswegen eine Anpassung erwünscht war und der Begriff "Delegierte" in der revidierten Fassung des Gründungsvertrages verwendet wird. Die Verwendung des Begriffs "Delegierte" hat die redaktionelle Anpassung der Tabelle Finanzkompetenzen gemäss Art. 5 sowie von Art. 13 und 16 zur Folge

- *Neuer Artikel 14a (Offenlegung der Interessenbindungen):*

Gestützt auf das Gemeindegesetz (§§ 66 und 42 GG) müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Interessenbindungen offenlegen. Gemäss dem neuen Artikel 14a sind die beruflichen Tätigkeiten, die Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bunds sowie die Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts offenzulegen. Die Publikation der Interessenbindungen erfolgt über die Website der DILECA.

- *Neuer Artikel 26a (Publikation der Erlasse der Anstalt):*

Gestützt auf das Gemeindegesetz (§§ 66 und 7 GG) sind Erlasse zu veröffentlichen. Die DILECA publiziert daher gemäss Artikel 26a ihre Erlasse, bestehend aus dem Gründungsvertrag sowie den für sie geltenden Reglementen auf ihrer Website.

- *Neuer Artikel 29a (Haftung):*

Auf Empfehlung des Gemeindeamtes wird eine Bestimmung über die Haftung in den Gründungsvertrag aufgenommen. Damit wird zum einen die – bereits von Gesetzes wegen geltende – subsidiäre solidarische Haftung der Trägergemeinden im Aussenverhältnis für Verbindlichkeiten der DILECA nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes festgehalten; zum anderen wird geregelt, dass die Trägergemeinden im Innenverhältnis zu gleichen Teilen haften. Letzteres folgt daraus, dass die DILECA bzw. deren Aufgabenerfüllung nicht durch Investitions- oder Betriebskostenbeiträge der Trägergemeinden finanziert wird, sondern durch (Nutzungs-)Gebühren. Dies entspricht der Regelung gemäss Haftungsgesetz.

- *Art. 32 (Kündigung des Gründungsvertrages):*

Die Kündigungsfrist für die Trägergemeinden wurde von einem auf zwei Jahre verlängert. Dies, um im Falle einer Kündigung einer Trägergemeinde ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die künftigen Umstände zur Verfügung zu haben.

- *Art. 33 (Auflösung und Liquidation):*

Neu wird ausdrücklich geregelt, dass sich die Liquidationsanteile für die Gemeinden grundsätzlich nach gleichen Teilen berechnen. Ausgehend von diesem Grundsatz werden bei dieser Berechnung aber auch der Beitrittszeitpunkt einer Gemeinde sowie die nicht amortisierten Beiträge an den Betriebs- und Investitionskosten, welche eine Gemeinde geleistet hat, berücksichtigt. Dies stellt sicher, dass die Berechnung der Liquidationsanteile mögliche Asymmetrien bei der Finanzierung unter den Gemeinden berücksichtigt. Insbesondere soll verhindert werden, dass Gemeinden, welche länger als andere Gemeinden Trägergemeinde der DILECA sind, bei der Liquidation benachteiligt werden.

- *Neuer Artikel 33a (Änderung und Auflösung des Gründungsvertrages und Rechtsformumwandlung):*

Ein Antrag auf Änderung oder Auflösung des Gründungsvertrages oder eine Rechtsformumwandlung an die Stimmberechtigten der Trägergemeinden kann nicht vom Verwaltungsrat der DILECA ausgehen. Das hat das Verwaltungsgericht in Bezug auf einen Zweckverband entschieden; dies gilt auch für die DILECA als interkommunale Anstalt. Der neu eingefügte Artikel 33a dient damit der Klarstellung der Rechtslage. Die Trägergemeinden werden verpflichtet, die Abstimmungsvorlage ihren Stimmberechtigten vorzulegen.

- *Neuer Artikel 33b (Inkrafttreten der Änderung des Gründungsvertrages):*

Die geänderten Bestimmungen des Gründungsvertrages treten am 1. April 2024 in Kraft. Auf dieses Datum erfolgt ebenfalls der Beitritt der Gemeinde Stallikon als neue Trägergemeinde.

## **Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat Ottenbach und der Verwaltungsrat der DILECA empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urnenabstimmung der Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA sowie den Änderungen im Gründungsvertrag zuzustimmen.

Ottenbach, 2. Oktober 2023

### **Gemeinderat Ottenbach**

Gabriela Noser Fanger  
Gemeindepräsidentin

Jasmin Haller  
Gemeindeschreiberin

## **Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an der Sitzung vom 2. Oktober 2023 das Traktandum Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA – Anpassungen im Gründungsvertrag behandelt und gibt den Stimmberechtigten dazu folgende Empfehlung ab:

Die RPK Ottenbach empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die vorliegende Vorlage zur Ablehnung.

Begründung:

Die DILECA ist eine gemeinsame interkommunale Anstalt (IKA), die durch die angeschlossenen Gemeinden grundfinanziert ist und mit einem Budget agiert. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Rechtsform ist die DILECA einer direkten Einflussnahme der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der angeschlossenen Gemeinden entzogen. Die Geschäftstätigkeit der DILECA umfasst ausschliesslich Dienst- und Sachleistungen in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens und der Feuerpolizei. In diesem Tätigkeitsumfang ist kaum mit überraschend hohen Investitionen oder unvorhersehbaren Ausgaben zu rechnen, die nicht mehrjährig im Voraus planbar sind und damit jährlich budgetiert werden können. Somit basiert die jährliche Geschäftstätigkeit der DILECA auf einer belastbaren und gut abschätzbaren Finanzgrundlage, die aus einem soliden Budget und übersichtlichen finanziellen Geschäftsabläufen besteht.

Im «Beleuchtenden Bericht» weist die DILECA darauf hin, dass die Finanzkompetenzen seit 2010 unverändert seien und die bisherige Geschäftstätigkeit damit reibungslos erfolge. Um den «wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden» und eine «flexiblere Haltung zu ermöglichen», seien jedoch die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe der DILECA auf das Doppelte zu erhöhen.

Zusammenfassung der Gründe die Vorlage zur Ablehnung zu empfehlen:

- Mit den bis dato geltenden Finanzkompetenzen erfolgt die Geschäftstätigkeit der DILECA (nach eigener Darstellung) bisher reibungslos.
- Die zur Verdoppelung der Finanzkompetenzen vorgebrachten Gründe der DILECA sind nicht konkretisiert und es wird keine Veränderung der Geschäftstätigkeit angezeigt, die eine solche Erhöhung als nötig erscheinen lassen.
- Die aktuellen Finanzkompetenzen der Organe der DILECA, die sich tatsächlich im Rahmen des Nötigen bewegen, ermöglichen einen verlässlichen Umgang mit Gebühren und Steuergeldern, so dass das Vertrauen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, trotz fehlender Möglichkeit zur direkten Einflussnahme, gewahrt bleibt.

Ottenbach, 6. Oktober 2023

### **Rechnungsprüfungskommission Ottenbach**

Peter Sidler  
Präsident

Michelle Studer  
Aktuarin